

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 307/12 B

L 2 U 308/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 U 75/08 (SG Mainz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt
Dr. W. für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. W. wird abgelehnt, da die Rechtsverfolgung aus den unter 2. genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1, § 114 ZPO).
- 2 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat keinen der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung oder Verfahrensmangel) geltend gemacht. Er trägt stattdessen vor, das LSG habe eine Reihe von rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Umständen des geltend gemachten Anspruchs "verkannt". Die Richtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall ist aber kein Grund, die Revision zuzulassen. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

